

Erbschaftsfinanzierung auf dem Krieg.

papiere (Konjunkturgewinn, Wertzuwachs im engeren Sinne); viertens die Vermögensbildung aus erspartem Einkommen. Im Tarif werden sechs Stufen unterschieden: bis zu 50.000 Mark, über 50.000 bis 100.000 Mark, bis zu 300.000 Mark, darüber bis zu 500.000 Mark, darüber bis zu 1.000.000 Mark und über 1.000.000 Mark Zuwachs. In der untersten Stufe ist der Steuersatz 0,75 Prozent des Zuwachses, er steigt mit jeder Stufe um je 0,15 Prozent des Zuwachses, erreicht also in der höchsten Stufe den Satz von 1½ Prozent. Hierzu treten aber noch Zuschläge nach der Höhe des Gesamtvermögens bei Gesamtvermögen von mehr als 100.000 Mark, und zwar in zehn Stufen, deren Grenzen bei 200.000, 300.000, 400.000, 500.000, 750.000, 1.000.000, 2.000.000, 5.000.000 und 10.000.000 Mark liegen. Für die niedrigste Stufe von 100.000 bis 200.000 Mark ist der Zuschlag 0,1 Prozent des Zuwachses. Er erhöht sich in jeder weiteren Stufe um 0,1 Prozent und erreicht in der obersten Stufe 1 Prozent des Zuwachses.

Eine wohl zu weitgehende Belastung liegt darin, daß nach dem Gesetz auch alle jene Erbschaften von dieser Steuer erfaßt werden, die bereits der Reichserbschaftsteuer unterliegen. Von der Vorgabe meinte, „ob es nicht doch des Guten zu viel sei“. Wir glauben es auch. Denn die Sätze der Reichserbschaftsteuer sind nicht niedrig. Allerdings trifft diese die Descendenten nicht. Allein die Sätze sind 4 Prozent für Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder, 6 Prozent für Schwiegerkinder und Abkömmlinge zweiten Grades, 8 und 10 Prozent für weitere Verwandtschaft und Nichtverwandtschaft. Diese Sätze erhalten einen Zuschlag, der mit $\frac{1}{10}$ des Normalsteuersatzes bei Ueberschreitung von 20.000 Mark Erbschaftswert beginnt und volle $\frac{1}{10}$ bei Ueberschreitung einer Million erreicht. Sie kann also in den verschiedenen Steuerklassen 10, 15, 20 und 25 Prozent betragen. Der Ertrag der Reichserbschaftsteuer betrug im ersten Jahre 54,7 Millionen Mark.

Wenn wir an die Uebertragung dieser Steuern auf Oesterreich denken, werden wir wohl unsere Vorbehalte machen müssen. Die starke Belastung der Vermögen, die in Gebäuden und Erwerbsunternehmungen angelegt sind — von der so stark herabgesetzten Grundsteuer will ich nicht sprechen — durch Staats-, Gemeinde- und Landesbesteuerung schließt eine Vermögensergänzungssteuer aus. Freilich haben wir eine Vermögensform, die ungenügend erfaßt wird: jene, die Kapitalrenten abwirft. Ob man nicht nach dem Kriege die Banken wird verpflichten müssen, die privaten Depots bekanntzugeben, hängt von der Binde unserer Bevölkerung ab. Leider hört man schon, daß ängstliche Besitzer ihre Wertpapiere in ausländischen Banken deponieren. Was die Erbschaftbesteuerung betrifft, so ist diese bei uns durch die Verordnung vom 15. September 1915 sehr stark erhöht worden, aber ich halte diese Erhöhung in ihrer gegenwärtigen Form nicht für gut. Es sollte nicht das hinterlassene Vermögen, sondern der einzelnen Erben zufallende Vermögensanteil die Grundlage der Besteuerung bilden. Es ist doch nicht gerecht, daß, wenn eine Million auf fünf Kinder vererbt wird, so daß jedes nur ein Fünftel erhält, dieselbe Steuer eingehoben wird, wie es der Fall ist, wenn ein Erbe in das Vermögen eintritt.

Eine Vermögenszuwachssteuer könnte ohne Bedenken bei uns nur gegenüber dem städtischen Boden- und Hausbesitz angewendet werden. Wenn an den hohen Zuschlägen zu den Ertragssteuern festgehalten wird, wäre eine weitere Belastung wohl unerträglich. Wir müssen also eine einheitliche Reform verlangen, nicht einfach unseren hohen Lasten neue hinzufügen.

Etwas anderes ist es mit der Kriegsgewinnsteuer. Diese ist in Deutschland bereits vorbereitet. Sie schließt dort an die Vermögenszuwachssteuer an. Da diese von juristischen Personen, also zum Beispiel Aktiengesellschaften, nicht gezahlt wird, mußte hier eine besondere Form für die Belastung des Mehrertrages dieser Gruppe gesucht werden. Da bei uns Vermögenserhebungen fehlen, muß die auch bei uns zu verlangende Kriegsgewinnsteuer an die Mehrerträge anknüpfen. Millionen sind von Großgrundbesitzern, bestimmten Industrien und Lieferanten verdient worden bei Preisen, die über die normalen Sätze hinaus-

gingen. Man wird dabei differenzieren müssen. Die Kosten der Bodenbebauung sind kaum gestiegen; bei den Gewinnen der Industrie und der Großhändler wird man die durch die Werbemaßnahmen hervorgerufene Verteuerung der Rohstoffe in Betracht ziehen müssen. Aber vorbeigehen darf der Staat an diesen Gewinnen nicht. Sie sind an der Not verdient worden und müssen wenigstens teilweise der Not zurückgegeben werden.